

Stadt Weißenfels

18.01.2022

Oberbürgermeister

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 294/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Walther, Gunter

am 07.12.2021 schriftliche Anfrage

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Auf Seite 11 des von der Verwaltung vorgelegten o.g. Maßnahmenplanes für 2022 findet sich unter der Bezeichnung „Stadtteilverbesserung“ eine Ausgabe in Höhe von 250.000 € wieder, ohne, dass deren Verwendung näher erläutert wird.

Ich bitte daher um kurzfristige Information des Stadtrates, was sicher hinter dieser lapidaren Bezeichnung verbirgt und ob es sich um eine Einzelmaßnahme handelt ohne Folgeinvestition handelt. Nach meiner Kenntnis sollten die Mittel des Vergleichs als Eigenanteil genutzt werden und eine Aufstockung von investiven Maßnahmen durch Fördermittel erfolgen, ist dies hier der Fall?

Nach dem Wortlaut des gerichtlichen Vergleiches vor dem LG Halle (5 O 217/12) dürfen diese Mittel ausschließlich für „gemeinnützige, nachhaltige und investive Zwecke außerhalb der Pflichtaufgaben der Stadt verwendet werden (die 1,5 Mill. € Tönnies – Strafabgabe nur für die Neustadt). Nach meinem Verständnis versteht man unter investiven Maßnahmen nur solche, die auch in der Bilanz aktiviert werden, wie Baumaßnahmen, Investitionsgüter etc. Laufende Unterhaltungskosten, Personalkosten fallen nicht darunter. Ich bitte um Bestätigung durch die Verwaltung und das Rechtsamt, dass diese Mittelverwendung den Bestimmungen des gerichtlichen Vergleichs entspricht. Beim erzielten mageren Vergleich von 4 Mill. € zur Abwasserstrafabgabe in Höhe von über 10 Mill. € kommt es insbesondere auf die Erzielung einer nachhaltigen Wirkung für alle Bürger an, wie es auch die Beklagten ausdrücklich von der Stadt Weißenfels gefordert haben und wie es vom Gericht so festgelegt worden ist.

Sehr geehrter Herr Walther,

Ihre Ausführungen zur Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Vergleich, sind unabhängig Ihrer Polemik, grundsätzlich richtig.

Die Maßnahme Nr. 46 in Höhe von 250,0 T€ ist wie in der HH-Beratung dargelegt ein „Platzhalter“ für mögliche unterjährige Investitionen. Dies wurde auch gegenüber der Kommunalaufsicht so dargelegt und bestätigt, da es sich um mögliche Investitionen aus Verwahrgeldern (kein Kreditbedarf) handelt.

Bereits im HH 2021 war diese Eventualposition in gleicher Höhe ausgewiesen. Von den insgesamt 4,0 Mio. € sind bisher (entsprechend SR-Beschluss SR 166-14/2020) 50,0 T€ zzgl. Nebenkosten für den Erwerb der Tagewerbener Straße 1 investiert worden. Mögliche Investitionen 2022 könnten durch den Stadtrat für den Grunderwerb zur zukünftigen Neuausrichtung des Heimatnaturgartens oder eine Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Verwendung des ehemaligen Filmpalastes „Gloria“ (bauvorbereitende Maßnahme) verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Robby Risch
Oberbürgermeister